

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 19 - 20

Eine That, welche bezüglich aller Betheiligten nur als Uebertretung erscheint, kann die gemischtgerichtliche Kompetenz nicht begründen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der betreffenden Individuen zur Zeit ihrer Aburtheilung voraussetzt, der Uebergang jeder Strafgerichtsbarkeit in Verbrechens- und Vergehensfällen auf die Militärbehörden aber durch den Eintritt in den Militärstand dieser Individuen ebenso allgemein, sohin auch im Falle eines nach diesem §. abzuurtheilenden Vergehens, bedingt ist; daß überdieß

3) der Civilstand des Scherzer zu jener Zeit, in welcher er obige strafgesetzliche Bestimmung übertreten zu haben beschuldigt ist, nichts hieran ändert, weil nicht die persönliche Qualität zur Zeit der Verfehlung gegen ein Strafgesetz, sondern jene zur Zeit der Einschreitung selbst gegen eine solche Person hiewegen als entscheidend erscheint.

Erk. d. OGH. v. 4. Januar 1866 UB. Nr. 60.

## CLXXXII.

Eine That, welche bezüglich aller Betheiligten nur als Uebertretung erscheint, kann die gemischtgerichtliche Kompetenz nicht begründen<sup>1)</sup>.

Christian Röttenbacher von Wilhermsdorf, beurlaubter Soldat der k. 14. Infant.-Reg. Zandt, war angezeigt worden, in der Nacht des 6. Nov. 1865 im Markte Wilhermsdorf in einem gemeinschaftlichen Angriffe mit drei dem Civilstande angehörigen Theilnehmern an dem Schneidergesellen Mathias Badberger Thätlichkeiten verübt zu haben, worauf einer der Civilisten, der Webermeister Joh. Erdkäufer, besagten Badberger auch noch bis in dessen Behausung verfolgt und in dieselbe eindringend Gewalt an ihm verübt, Soldat Röttenbacher aber

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Bl. f. RN. Bd. XXVII S. 359 ff. und Bd. XXX S. 26 ff. — Vgl. auch Bd. XXX S. 382 ff. u. Bd. XXXI S. 353 ff. u. S. 385.

auf der Straße den in Verrichtung seines Dienstes begriffenen und zur Abwehr dazwischen getretenen Nachtwächter angepackt und mißhandelt haben soll.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Windsheim hat die desfalls eingeleitete Untersuchung auf ein von Johann Erdkäufer verübtes Vergehen der Hausfriedensstörung gerichtet und zugleich auf die Uebertretung der Schlägerei, bei welcher derselbe ebenfalls betheiligt ist, erstreckt, hinsichtlich des Soldaten Röttenbacher aber, welcher eines von ihm allein begangenen Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Diener indiziert ist und nur in Ansehung der Uebertretung der Schlägerei als mitbetheiligt mit Civilpersonen erscheint, die weitere Einschreitung nach beiden Richtungen dem besagten Regimente anheimgelassen. Dieses hat jedoch, weil eine Militärperson mit Civilpersonen an der Schlägerei betheiligt war, den Fall einer gemischtgerichtlichen Untersuchung angenommen und bezüglich des Soldaten Röttenbacher seine Zuständigkeit abgelehnt.

Der verneinende Kompetenzkonflikt, welcher sich hienach zwischen dem Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim und dem kgl. 14. Infant.-Regimente ergeben, wurde vom obersten Gerichtshofe dahin entschieden, daß zur Einschreitung gegen Chr. Röttenbacher wegen Vergehens der Gewaltthätigkeit an einem öffentlichen Diener und wegen Uebertretung der Schlägerei die Militärgerichte zuständig seien, und zwar

in Erwägung, daß gemäß Art. 27 und 482 Th. II des StGB. v. J. 1813 und Tit. IX §. 7 der Verf.-Urkunde die Militärpersonen, sowohl in Ansehung gemeiner als militärischer Verbrechen und Vergehen ihren Gerichtsstand vor den Militärgerichten haben und der Fall einer gemischtgerichtlichen Untersuchung nach Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli